

# Holzschutzmittel: Bekämpfender Holzschutz in Sprühanwendungen

*Ordnungsgemäße Verwendung von Biozidprodukten*

Der Schutzleitfaden schildert die grundlegenden Organisations- und Hygieneregeln sowie technische Maßnahmen für Sprüh-, Spritz- und Nebelanwendungen im bekämpfenden Holzschutz und beschreibt die allgemeinen Hinweise und Maßnahmen, die den berufsmäßigen Anwender vor Gefahrstoff-Exposition schützen. Er ist **ausschließlich in Kombination mit dem SLF „Allgemeine Informationen zum bekämpfenden Holzschutz“ (BP 1082) zu verwenden** und dient dem Arbeitgeber oder seinem Beauftragten als Checkliste.

Falls die Gebrauchsanweisung eines Produkts (z.B. auf Etikett, Beipackzettel oder Sicherheitsdatenblatt) höhere Schutzmaßnahmen fordert als hier angegeben, haben die Angaben des Herstellers Vorrang.



---

## Informationsermittlung & innerbetriebliche Kennzeichnung

- Die allgemeinen Grundregeln der Biozid-Schutzleitfadenreihe BP 1000 sind umzusetzen.
- **Dokumentation:** Anwendungen von Schädlingsbekämpfungsmitteln sind ausreichend vom Sachkundigen in Anlehnung an Anhang II der TRGS 523 zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- Für Sprühanwendungen mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen dürfen nur geeignete sachkundige Personen gemäß Anhang I Nr. 3 der Gefahrstoffverordnung beschäftigt werden. Der Sachkundige muss sich regelmäßig fachlich fortbilden.

---

## Gestaltung der Arbeitsverfahren & Arbeitsorganisation

- **Hygienische Maßnahmen**
  - Arbeitnehmern sind Waschräume sowie Räume mit getrennten Aufbewahrungsmöglichkeiten für Straßen- und Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen. Wenn gemäß Gefährdungsbeurteilung erforderlich, sind Umkleieräume für Straßen- und Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen, die durch einen Waschraum mit Duschen voneinander getrennt sind.
  - Eine Duschkabine ist zur Verfügung zu stellen, wenn der Hersteller des Schädlingsbekämpfungsmittels in der Gebrauchsanweisung vorgegeben hat, dass nach dem Umgang zu duschen ist.
  - Nach Ende der Spritz- oder Sprühanwendung sind die Kleidung zu wechseln und mindestens Gesicht und Hände mit Wasser und Seife zu waschen.
  - Mit Spritzflüssigkeit oder Holzschutzmittel durchnässte Arbeitskleidung ist sofort zu wechseln.
- **Tätigkeiten mit dem Holzschutzmittel und der Spritzflüssigkeit**
  - Einatmen von Staub, Spritzwolken, Dämpfen, Rauch oder Gasen sowie der Kontakt des Mittels mit den Augen und der Haut ist zu vermeiden.
  - Spritzflüssigkeit ist im Freien oder gut gelüfteten Räumen anzusetzen (nie in bewohnten Räumen, in Küchen oder Lagerräumen für Lebens- und Futtermittel umfüllen bzw. verdünnen).
  - Beim Herstellen von Spritzflüssigkeiten dürfen nur für diese Zwecke gekennzeichnete Behälter verwendet werden.
  - Angesetzte Spritzflüssigkeiten, unverbrauchte Holzschutzmittel und benutzte Gerätschaften dürfen nicht unbeaufsichtigt stehengelassen werden und müssen bei längerfristiger Lagerung unter Verschluss gehalten werden.
- **Spezielle Maßnahmen für lösemittelhaltige Biozidprodukte (z.B. Brand- und Explosionsschutz)**
  - Werden lösemittelhaltige Holzschutzmittel in Räumen verarbeitet, müssen Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz getroffen werden.
- **Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

- **Schutzhandschuhe**

- a. Wenn Chemikalienschutzhandschuhe erforderlich sind, müssen diese als Kat. III (DIN EN 374) und mit dem Erlenmeyerkolben-Piktogramm gekennzeichnet sein. Die Handschuhe müssen außerdem speziell für die verwendeten Stoffe geeignet sein.
- b. Material, Dicke und Schutzlevel der Chemikalienschutzhandschuhe sind dem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen oder ggf. unter Vorlage des Sicherheitsdatenblatts mit dem Hersteller der Schutzhandschuhe abzustimmen.
- c. Einmalhandschuhe dürfen nicht wiederverwendet werden.
- d. Latex- / medizinische Einmalhandschuhe dürfen nicht als Chemikalienschutz verwendet werden.
- e. Mehrfach verwendbare Chemikalienschutzhandschuhe sind nach der Verwendung zu reinigen und an einem gut belüfteten Ort geschützt vor UV-Strahlung oder höheren Temperaturen aufzuhängen.
- f. Chemikalienschutzhandschuhe sind flüssigkeitsdicht und dürfen daher nur in Ausnahmefällen länger als 4 Stunden getragen werden. Ab 2 Stunden sind Vorsorgeuntersuchungen anzubieten, ab 4 Stunden verpflichtend.
- g. Empfehlenswert ist das Tragen von Unterziehhandschuhen (z.B. aus Baumwolle) unter flüssigkeitsdichten Handschuhen zur Verminderung der Schweißbildung.



- Der **Schutzanzug** ist der Exposition angemessen zu wählen: bei Sprühanwendungen wenigstens Typ 4 (DIN EN 14605)
- **Schuhe:** Chemikalienresistente Stiefel haben der Norm DIN EN 13832 zu genügen.
- **Atemschutz**
  - a. Wenn Atemschutz erforderlich ist, sind Atemanschluss (z.B. Maske) und das konkrete Filterelement dem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen oder unter Vorlage des Sicherheitsdatenblatts mit dem PSA-Hersteller abzustimmen.
  - b. Der Reduktionsfaktor der Atemschutzgarnitur ist der BGR 190 (Tab. 1-3) zu entnehmen.
  - c. Barträger haben Haube oder Helm zu verwenden (keine Maske).
  - d. Tragezeitbegrenzungen (BGR 190, Anhang 2) sind einzuhalten.
  - e. Wird ein Filter-Atemschutz verwendet, sollten mehrere geeignete Ersatzfilter vorhanden und anwendungsbereit sein.
- Bestehen andere Gefährdungen nicht-chemischer Art, z.B. bei Vorbereitungsarbeiten (Ansetzen der Spritzflüssigkeit, Sichern des zu behandelnden Bereichs) oder beim Aufräumen (Reinigung von benutzten Geräten, Lüftung des behandelten Bereichs), ist zusätzlich entsprechende PSA zu tragen (z.B. Schutzhelm, Schutzbrille, Schutzschuhe, Gummischürze).

---

## Informationsquellen

- Sicherheitsdatenblatt des verwendeten Biozidproduktes
- TRGS 523 „Technische Regeln für Gefahrstoffe: Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen“.
- Schutzleitfäden 120 (Organisations- und Hygienemaßnahmen „Haut“) und 250 (Erweiterter Maßnahmenbedarf Haut), verfügbar auf der Homepage der BAuA, [www.baua.de](http://www.baua.de)
- Berufsgenossenschaftliche Regel 189 (BGR 189 „Benutzung von Schutzkleidung“), 190 (BGR 190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“) und 195 (BGR 195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“), Hauptverband der Berufsgenossenschaft (HVBG), 10/2007, verfügbar unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de) bzw. [www.arbeitssicherheit.de](http://www.arbeitssicherheit.de)
- BGI 736 „Holzschutzmittel – Handhabung und sicheres Arbeiten“, verfügbar auf der Homepage der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, [www.dguv.de](http://www.dguv.de)
- GISBAU/WINGIS/GIS-Codes zu Holzschutzmitteln, verfügbar unter [www.wingis-online.de](http://www.wingis-online.de)
- Handschuh-Datenbank (Schutzhandschuh-Empfehlungen) von GISBAU, verfügbar unter [www.gisbau.de](http://www.gisbau.de)
- Normen in der jeweils aktuellen Fassung können beim Beuth-Verlag erworben werden, Homepage: [www.beuth.de](http://www.beuth.de)
- Die Belastung des Anwenders beim Sprühen kann mit dem Programm SprayExpo abgeschätzt werden, das auf der Homepage der BAuA, [www.baua.de](http://www.baua.de), verfügbar ist

### **Was muss in die Betriebsanweisung?**

- Arbeitsplatz, -bereich, Tätigkeit
- Bezeichnung, ggf. weitere Erklärungen zum Wirkstoff
- Gefahren für Mensch und Umwelt
- Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (Hautschutz: Beschäftigte werden in der Handhabung von Hautmitteln (Hautschutz, -reinigung, -pflege) jährlich unterwiesen.)
- Verhalten im Gefahrenfall und Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Unfällen
- Sachgerechte Entsorgung und Beseitigung von Abfällen